

# **STADT KERPEN**

## **Errichtung eines Wohngebietes im Stadtteil Sindorf „Quartier Bodelschwingh“**

### **ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG**

**Auftraggeber:**

**H+B Stadtplanung  
Kunibertuskloster 7-9  
50668 Köln**

**Februar 2021**

**Bearbeitung:**

**Ginster**  
**Landschaft + Umwelt**

Marktplatz 10a  
53340 Meckenheim  
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14  
Fax: 0 22 25 / 94 53 15  
[info@ginster-meckenheim.de](mailto:info@ginster-meckenheim.de)

**Bearbeitung: B. Sc. Verena Schüller**

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES .....</b>	<b>2</b>
2.1	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	3
2.1.1	Jülicher Börde .....	3
2.1.2	Rödinger Lößplatte.....	3
<b>3</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN .....</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE.....</b>	<b>10</b>
7.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....	10
7.2	Bestandsituation und Ergebnis der Potenzialkartierung .....	10
7.3	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten .....	25
7.3.1	Abfrage der vom LANUV zur Verfügung gestellten Daten .....	25
7.4	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche .....	26
7.4.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung .....	26
7.4.2	Potenziell vorkommende Arten.....	33
8.3	Maßnahmen zur Vermeidung und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände....	35
8.3.1	Vorgaben für die Rodung von Gehölzbeständen .....	35
<b>9</b>	<b>ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG .....</b>	<b>36</b>
<b>10</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>37</b>
<b>QUELLEN .....</b>		<b>40</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

---

Abbildung 1: Grobe Verortung des Plangebietes im großräumigen Kontext .....	2
Abbildung 2: Darstellung des Plankonzeptes (H+B Stadtplanung, Stand: Dezember 2018) ..	6
Abbildung 3: Randstreifen mit Vegetation entlang der Martin-Luther-Straße .....	11
Abbildung 4: Baumscheibe mit Vegetationsentwicklung an der Kreuzung der Martin-Luther-Straße und der Bodelschwinghstraße .....	12
Abbildung 5: Plangebiet (rot) mit einer Übersicht der rückzubauenden Gebäude .....	13
Abbildung 6: Südliche Lagerhalle 1 mit holzverkleideter Decke .....	14
Abbildung 7: An die Lagerhalle angrenzender Technikraum (Gebäude 2) .....	14
Abbildung 8: Mittlere Lagerhalle mit Fensterreihe .....	15
Abbildung 9: Lagerhalle 4 .....	16
Abbildung 10: Lagerhalle 5 .....	17
Abbildung 11: Außenansicht der freistehenden Gebäudeseite von Lagerhalle 5 .....	17
Abbildung 12: Schmale Durchgangshalle 6 .....	18
Abbildung 13: Lagerbereich 7 .....	19
Abbildung 14: Außenansicht von Gebäude 8 .....	19
Abbildung 15: Innenansicht eines Teilbereiches von Gebäude 8 .....	20
Abbildung 16: Gebäude 9 .....	21
Abbildung 17: Gebäude 10 .....	21
Abbildung 18: Außenansicht des Bürogebäudes 11 .....	22
Abbildung 19: Gebäude 12 im nordöstlichen Gebietsbereich .....	23
Abbildung 20: Beispiel für die Verfugung im Dachübergangsbereich (hier: Gebäude 12) .....	24
Abbildung 21: Produktions- und Lagerhalle 13 .....	24

## TABELLENVERZEICHNIS

---

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG .....	8
---	---

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Antragssteller Herr Schuch plant mit dem Büro H+B Stadtplanung die Schaffung eines Wohngebietes auf einer Fläche von rund 3,3 ha, um die bestehende gewerbliche Nutzung des Gebietes in eine wohnbauliche Nutzung mit Mehrfamilienhäusern, einer Senioren-Pflegeeinrichtung und eines Service-Wohnbereiches zu entwickeln. Infolge des Vorhabens wird ein Beitrag zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Wohnbedarfs insbesondere für ältere und pflegebedürftige Menschen in der Stadt Kerpen, Stadtteil Sindorf, geleistet. Das Vorhaben soll durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans SI 375 planungsrechtlich ermöglicht werden. Die im Norden und im Süden befindlichen Flächen des Plangebietes werden durch einen Angebotsbebauungsplan bearbeitet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan überplant den mittleren Teilbereich des Plangebietes. Innerhalb dieses Teilbereiches soll im Norden ein Komplex an Mehrfamilienhäusern entstehen, welche zum Teil durch Mittel der sozialen Wohnraumförderung getragen werden. Im östlichen Bereich sind zwei Gebäude geplant, die als Service-Wohnungen und für Wohngemeinschaften genutzt werden sollen. Der westliche Teil des Plangebietes ist mit einem Pflegeheim für Senioren mit einem Angebot für stationäre Pflege, Kurzzeit- und Tagespflege, überplant. Die detaillierte Durchführung des Planvorhabens ist im Rahmen einer Planungsvereinbarung zwischen der Kolpingstadt Kerpen und dem Antragsteller Herrn Schuch zu vereinbaren.

Im Zuge des Planvorhabens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten. Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten Arten im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe 1. Im Zuge der hiermit vorgelegten ASP soll überprüft werden, ob die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere die planungsrelevanten Arten, gegebenenfalls vom Vorhaben bzw. den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren beeinträchtigt werden. Zunächst wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Anschließend wird, basierend auf einer Ortsbegehung, die Liste der potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, überprüft und ggf. ergänzt. Danach werden die für das Planvorhaben notwendigen Maßnahmen bzw. Eingriffe dargestellt. Abschließend erfolgt eine Beurteilung, ob durch die Umsetzung der aus dem Planvorhaben resultierenden Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz ausgelöst werden. Kann für im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten bereits aufgrund dieser allgemeinen Plausibilitätsüberlegungen sicher ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen auftreten, ist die Ar-



tenschutzprüfung abgeschlossen. Kann für im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommende oder plausibel anzunehmende Arten nach den Kriterien der ASP Stufe I hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse basierend auf aktuellen Freilandbefragungen erforderlich (ASP Stufe II).

## 2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet des Vorhabens liegt am südöstlichen Siedlungsrand von Kerpen-Sindorf (Rhein-Erft-Kreis, Nordrhein-Westfalen). Der Geltungsbereich des Planvorhabens wird im Osten durch die Erfttalstraße begrenzt. Im Süden markiert der Markusweg, im Westen die Bodelschwingstraße die Grenzen des Plangebietes. Nördlich verläuft die Begrenzung des Plangebietes entlang den Grundstücksgrenzen der südlichen Bebauung der Schulze-Delitzsch-Straße.

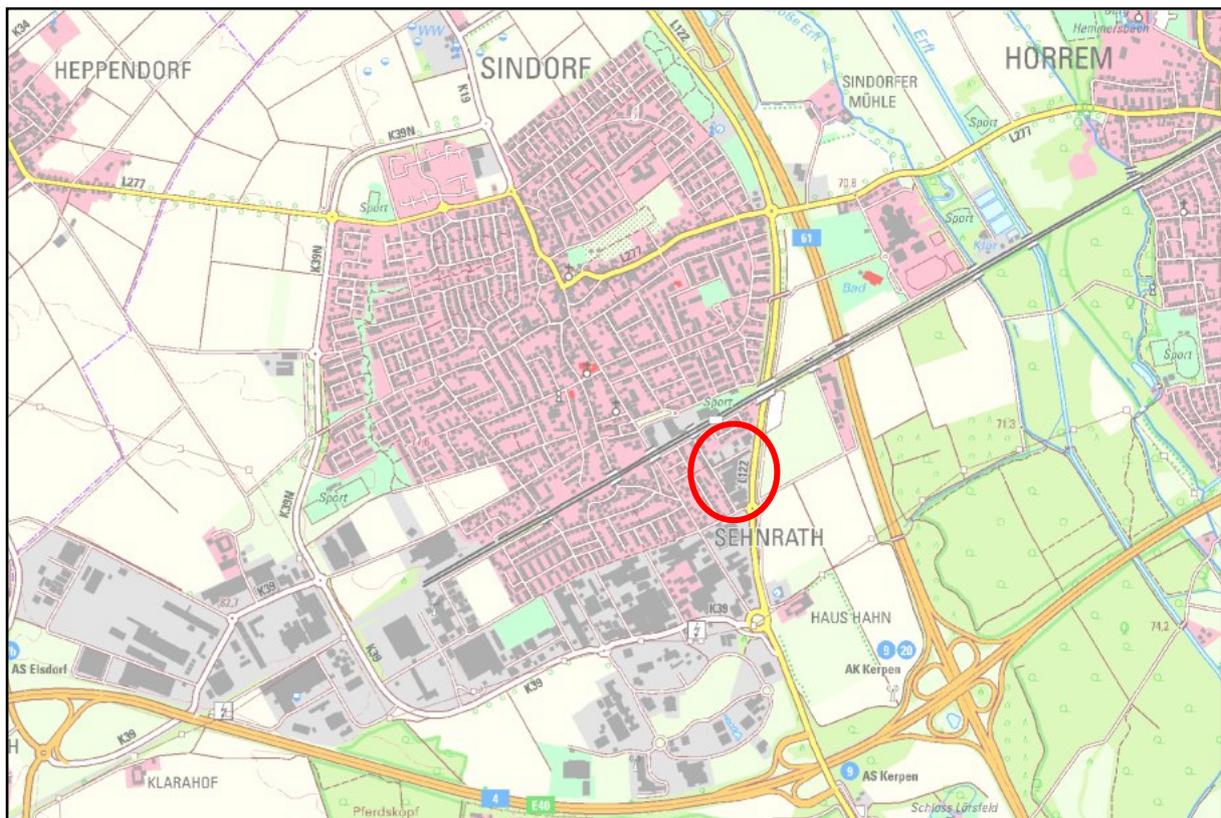


Abbildung 1: Grobe Verortung des Plangebietes im großräumigen Kontext

© Land NRW

## 2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die naturräumliche Beschreibung dient einer Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten. Das Untersuchungsgebiet ist der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NRW 55), der Haupteinheit „Jülicher Börde“ (NRW 554) und der Untereinheit „Rödinger Lößplatte“ (NRW 554.20) zuzuordnen.

### 2.1.1 Jülicher Börde

Die Jülicher Börde ist geprägt von einer stark reliefierten Hauptterrassenfläche, welche mit einer im Norden bis zu 20 m mächtigen Lößdecke ausgestattet ist. Bodentypologisch ist das Gebiet geprägt von tiefgründigen und nährstoffreichen Braunerden. Ausnahmen bilden die Randsäume und der Bürgewald im Südosten, wo die Braunerden teilweise Vergleyungen aufweisen. Die Höhenlage der Jülicher Börde beträgt rund 120 bis 55 m ü. NN. Im südöstlichen Bereich der Jülicher Börde sind mittlere Jahresniederschläge unter 600 mm zu verzeichnen, die Niederschlagswerte nehmen gen Nordwesten aufgrund von atlantischen Einflüssen schnell zu. Die mittlere jährliche Temperatur liegt für Jülich bei 9,4°C.

Die Jülicher Börde ist aufgrund des dominierenden Braun- und Steinkohleabbaus erheblich von seinem natürlichen Landschaftsbild entfernt worden. Während das Gebiet von Natur aus von Laubwäldungen aus Eichen, Rotbuche und Hainbuche sowie mit den in den Flussbereichen der Inde, Erft und der Rur natürlicherweise vorkommenden Auenwäldungen aus Esche, Schwarzerle und Weiden bedeckt wäre, ist die Jülicher Börde heute weitestgehend waldfrei (BLR 1978).

### 2.1.2 Rödinger Lößplatte

Die vergleichsweise wenig reliefierte Rödinger Lößplatte dacht sich von Westen nach Osten und von Süden nach Norden von 100 bis auf 85 m ü. NN. ab. Die Lößschichten sind mit Mächtigkeiten von mehr als 20 m ausgestattet. Die hohe Nährstoffverfügbarkeit des Bodens ist ein Grund für die stark ackerwirtschaftlich Flächennutzung.

### 3 PLANERISCHE VORGABEN

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (Stand 2009) stellt das Plangebiet als "Allgemeinen Siedlungsbereich" dar.

Der rechtskräftige **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Kerpen weist den Planbereich als gewerbliche Bauflächen aus, wodurch eine Änderung des Flächennutzungsplans für die Umsetzung des Planvorhabens benötigt wird.

Für das Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan SI7, 10. Änderung. Das Plangebiet ist im Bebauungsplan als Gewerbegebiet (GE) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,0 festgesetzt. Außerdem sind maximal drei Vollgeschosse und eine geschlossene Bauweise festgelegt.

#### **Nationale und internationale Schutzgebiete**

Innerhalb der Plangebiete liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotop nach § 42 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und schutzwürdigen Biotop.

Östlich des Plangebietes liegen das Landschaftsschutzgebiet „Erftaue im Umfeld der Auenwälder Parrig und Kerpener Broich“ (LSG-5006-0004) und der Naturpark Rheinland (NTP-010) angrenzend an die Erfttalstraße.

Die nächstliegenden Naturschutzgebiete sind das Naturschutzgebiet „NSG Parrig“ (BM-004), welches sich in einer Entfernung von rund 640 m östlich des Plangebietes befindet und das Naturschutzgebiet „NSG Bürgewald Dickbusch und Lörsfelder Busch“ (BM-029), welches sich in einer Entfernung von rund 1.230 m südlich des Plangebietes befindet.

Im großräumigen Umfeld sind keine weiteren Schutzgebiete vorhanden.

### 4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

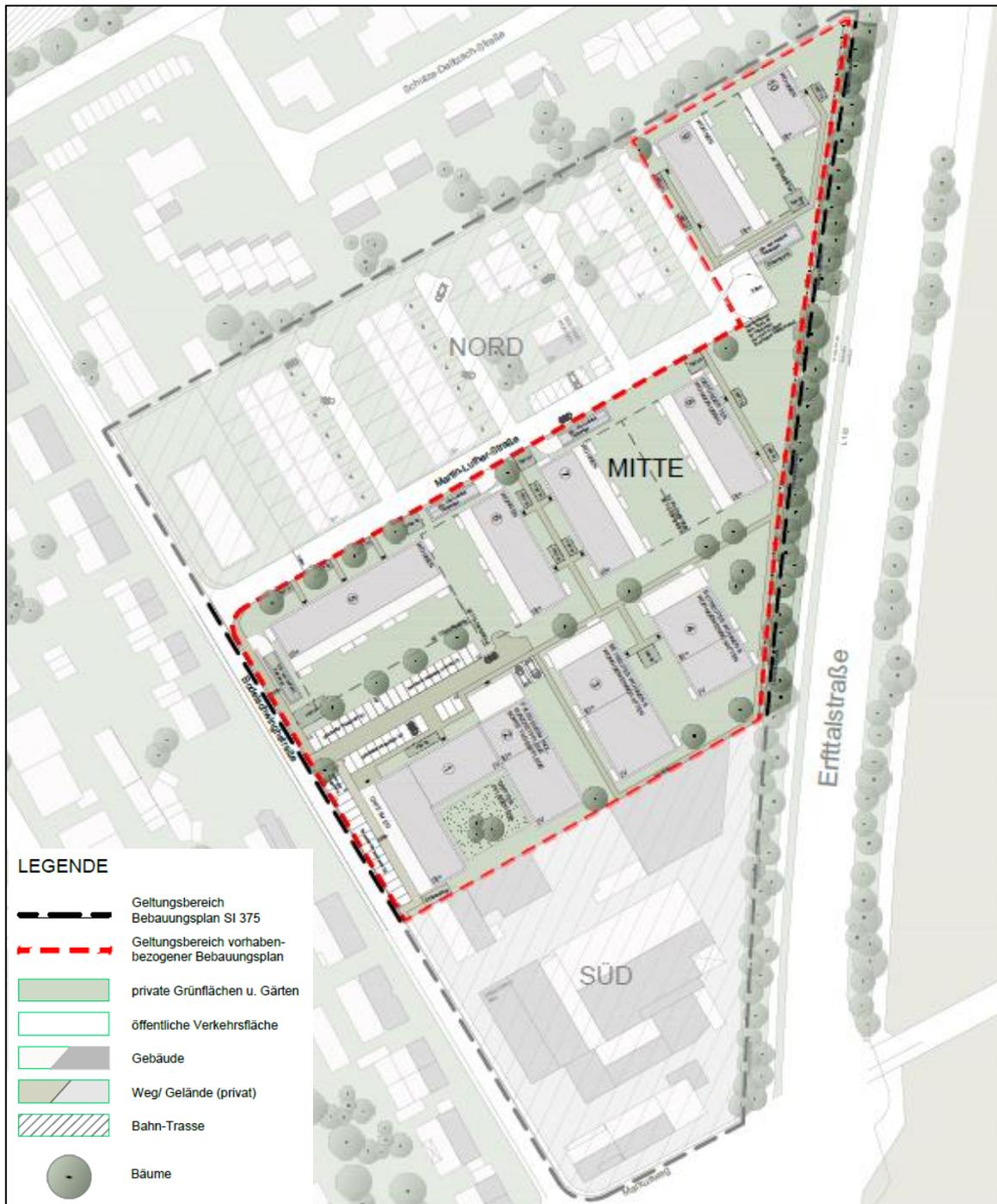
Die Beschreibung des Vorhabens basiert auf dem Erläuterungsbericht „Kolpingstadt Kerpen, Stadtteil Sindorf, Bebauungsplan SI 375 „Quartier Bodelschwingh““ (H+B STADTPLANUNG, Stand: November 2020).

Aufgrund der Eigentumsverteilungen bezieht sich das Vorhaben lediglich auf den mittleren Teilbereich der von dem Bebauungsplan eingenommenen Planfläche. Daher wird diese Fläche im vorhabensbezogenen Bebauungsplan bearbeitet. Die nördliche und südliche Fläche des Plangebietes wird für eine Vereinheitlichung von derzeit gemischter gewerblicher- und

wohnbaulicher Flächennutzung von einem Angebotsbebauungsplan überplant. Das städtebauliche Konzept enthält deshalb für den nördlichen Teilbereich, welcher das Betriebsgelände der RHI Marvo GmbH umfasst, einen Bauvorschlag. Dieser sieht eine Weiternutzung des Bestandsgebäudes der RHI Marvo GmbH in der Bodelschwingstraße und des Einfamilienhauses an der Martin-Luther-Straße mit einer Ergänzung von 20 Wohneinheiten in Doppel- und Reihenhäusern vor. Die südliche Teilfläche des Plangebietes wird von bestehenden, nicht störenden Gewerbebetrieben sowie der kirchlichen Einrichtung DITIB – Türkisch Islamische Gemeinde zu Sindorf e.V. genutzt und soll bestehen bleiben (siehe Abbildung 2).

Die Grundstücke der vom Vorhabenbezogenen Bauvorschlag überplanten Flächen (mittlerer Bereich des Plangebietes) befinden sich im Eigentum des Antragstellers. Für diesen Bereich besteht der im Folgenden beschriebene Vorhabensplan. Der Rückbau der bestehenden, von der Firma Pommer Paper Service GmbH genutzten Lagerhallen im mittleren Plangebietsbereich sowie der Lagerhallen im Bereich nördlich des Wendekreises der Martin-Luther-Straße ist vorgesehen. Auf diesen Flächen soll ein Komplex aus Mehrfamilienhäusern neu errichtet werden, welcher zum Teil durch Mittel der sozialen Wohnraumförderung getragen wird. Insgesamt sollen hier rund 133 Wohneinheiten neu geschaffen werden. Im Eckbereich der Bodelschwingstraße/ Martin-Luther-Straße soll eine Freifläche entstehen. Südlich der geplanten Mehrfamilienhäuser, an der Bodelschwingstraße, soll eine Pflegeeinrichtung für Senioren mit 80 vollstationären Pflegeplätzen inklusive Kurzzeitpflege sowie 20 Tagespflegeplätzen errichtet werden. Durch die Gebäudeform entsteht eine weitere Freifläche in südlicher Ausrichtung. Östlich der Pflegeeinrichtung sind zwei weitere Gebäude geplant, in welchen betreutes Wohnen für Senioren angeboten werden soll. Hier sollen zwei Wohngemeinschaften mit je 10 – 12 Bewohnern und 58 Service-Wohnungen für Senioren (betreutes Wohnen) entstehen (siehe Abbildung 2).

Für die nördliche Teilfläche (Allgemeines Wohngebiet) soll entsprechend der Obergrenze gemäß § 17 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt werden. Für die mittlere Teilfläche soll entsprechend der Obergrenze für ein Mischgebiet eine GRZ von 0,6 festgesetzt werden. Im Vergleich zum rechtskräftigen Bauvorschlag wird damit die GRZ (1,0) und damit der Anteil versiegelter Flächen deutlich gesenkt. Für die südliche Teilfläche soll zur Sicherung der bestehenden Gewerbebetriebe die im rechtskräftigen Bauvorschlag festgesetzte GRZ von 0,8 hingegen übernommen werden.



**Abbildung 2: Darstellung des Plankonzeptes (Dipl.-Ing. und Architekten Beckmann)**

### Verkehrerschließung

Das Plangebiet kann zukünftig über die östlich gelegene Erfttalstraße (L 122) über den Kreisverkehr am Markusweg und die darauffolgende Bodelschwingstraße und die Martin-Luther-Straße erschlossen werden. Über die Erfttalstraße gelangt man zu der nahegelegenen Anschlussstelle der Autobahn A4 und über das Autobahnkreuz Kerpen zu der Autobahn A61.

In fußläufiger Entfernung befindet sich ein DB-Bahnhof mit den S-Bahn Linien S12, S13 und S19 sowie dem hier befindlichen Busbahnhof, der von den Buslinien 911, 920, 921, 922 und 966 angefahren wird.

Die im Norden des Plangebietes geplante Wohnbebauung wird über Stichstraßen, die von der Martin-Luther-Straße abzweigen, erschlossen. Fußwege, die von der Martin-Luther-Straße aus gen Süden abzweigen, sollen die Erschließung der auf der mittleren Teilfläche geplanten Mehrfamilienhäuser ermöglichen. Ein weiteres Gehweg soll von der Bodelschwingstraße ausgehend in Richtung Osten den mittleren Teilbereich des Plangebietes erschließen.

Eine von der Bodelschwingstraße ausgehende Stichstraße soll nördlich des Pflegeheims in das Quartier führen, um das Pflegeheim zu erschließen. Die Anlieferung sowie der Hol- und Bringverkehr des Pflegeheims soll ausschließlich über diese Stichstraße erfolgen.

## 5 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Durch das Vorhaben können Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorgerufen werden. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen,
- durch die Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen und
- durch die Nutzung hervorgerufene Wirkungen = nutzungsbedingte Auswirkungen.

**Baubedingte** Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essenzieller Habitate (z. B. wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen für Fledermäuse) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitaten von Kleinsäugetieren, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein.

Darüber hinaus sind durch den Baustellenbetrieb und –verkehr Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude und Nebenflächen möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse oder Wanderwege für Amphibien zu achten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten (Vögel, Fledermäuse) durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

**Nutzungsbedingte** Wirkungen können in der Störung benachbarter essenzieller Habitate empfindlicher Arten durch Emissionen aus dem Wohngebiet und dem nutzungsbedingten Verkehr entstehen.

## 6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

**Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG**

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
<b>Bezug</b>	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten<sup>1</sup> wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

Gemäß § 44 (5) Nr. 1 BNatSchG tritt der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nur ein, sofern das vorhabenbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

#### „§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

---

<sup>1</sup> Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote) “.

## **7 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE**

### **7.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die durch unmittelbare Inanspruchnahme betroffenen Flächen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände untersucht. Zudem wird über die Grenzen des Geltungsbereiches hinaus die umgebende Landschaft aufgrund eines zu erwartenden Vorkommens von Arten mit größeren Aktionsradien (Vögel, Fledermäuse und andere Säugetiere) miteinbezogen.

### **7.2 Bestandsituation und Ergebnis der Potenzialkartierung**

Die Begehung des Plangebietes wurde am 19.01.2021 durchgeführt. Das Plangebiet und die rückzubauenden Gebäude wurden einer Potentialkartierung in Bezug auf planungsrelevante Arten unterzogen. Die Außenfassade sowie die Innenbereiche wurden mithilfe eines Fernglases (Nikon Monarch 5 8x42) auf geeignete Quartierstrukturen, Hinweise auf eine Nutzung und mögliche für Vögel und Fledermäuse nutzbare Eingänge in das Gebäudeinnere untersucht.

Neben den objektiven Kriterien (Mindestmaße von Öffnungen und Nischen, Mikroklima, Lichteinfall) fließen in die Bewertung die Angaben des LFU BAYERN (2008) zum Erkennen von Fledermausquartieren an Gebäuden, sowie die Angaben von REITER & ZAHN (2006) und persönliche Erfahrungswerte in die Beurteilung ein.

Das Plangebiet ist geprägt durch eine innerstädtische Lage und stellt eine nahezu vollständig versiegelte Fläche gewerblicher Nutzung dar. Ansässig ist die Pommer Paper Service GmbH mit ihren Lagerhallen und Bürogebäuden, welche im Rahmen des Planvorhabens rückgebaut werden sollen. Weitere Gebäude, Produktions- und Lagerhallen der Firmen RHI Marvo GmbH, Geppert, Gerostal GmbH und Todtenhöfer GmbH befinden sich im Plangebiet. Der südliche Bereich des Plangebietes wird durch eine kirchliche Einrichtung (DITIB- Türkisch Islamische Gemeinde Sindorf e.V.) genutzt und bleibt bestehen.

Im Norden des Plangebietes befindet sich eine unversiegelte Gartenfläche mit hecken- und strauchartiger Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Plangebiet, mit Ausnahme einer straßenbegleitenden Heckenvegetation in der Martin-Luther-Straße, einer an der Kreuzung zur Bodelschwingstraße vorhandenen Baumscheibe und einer schmalen Rasenfläche mit zwei Gehölzen im Vorgarten des Mehrfamilienhauses versiegelt. Die versiegelten Freiflächen im Plangebiet dienen als Zuwegung und Parkplätze sowie als Lager- und Rangierflächen der ansässigen Firmen. In der straßenbegleitenden Vegetation der Martin-Luther-Straße befinden sich Arten wie Mahonie (*Mahonia spec.*), Feuerdorn (*Pyracantha spec.*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*) sowie eine mittelalte Weide (*Salix spec.*) auf der Kreuzung der Martin-Luther-Straße und der Bodelschwingstraße (siehe Abbildung 3 und Abbildung 4).



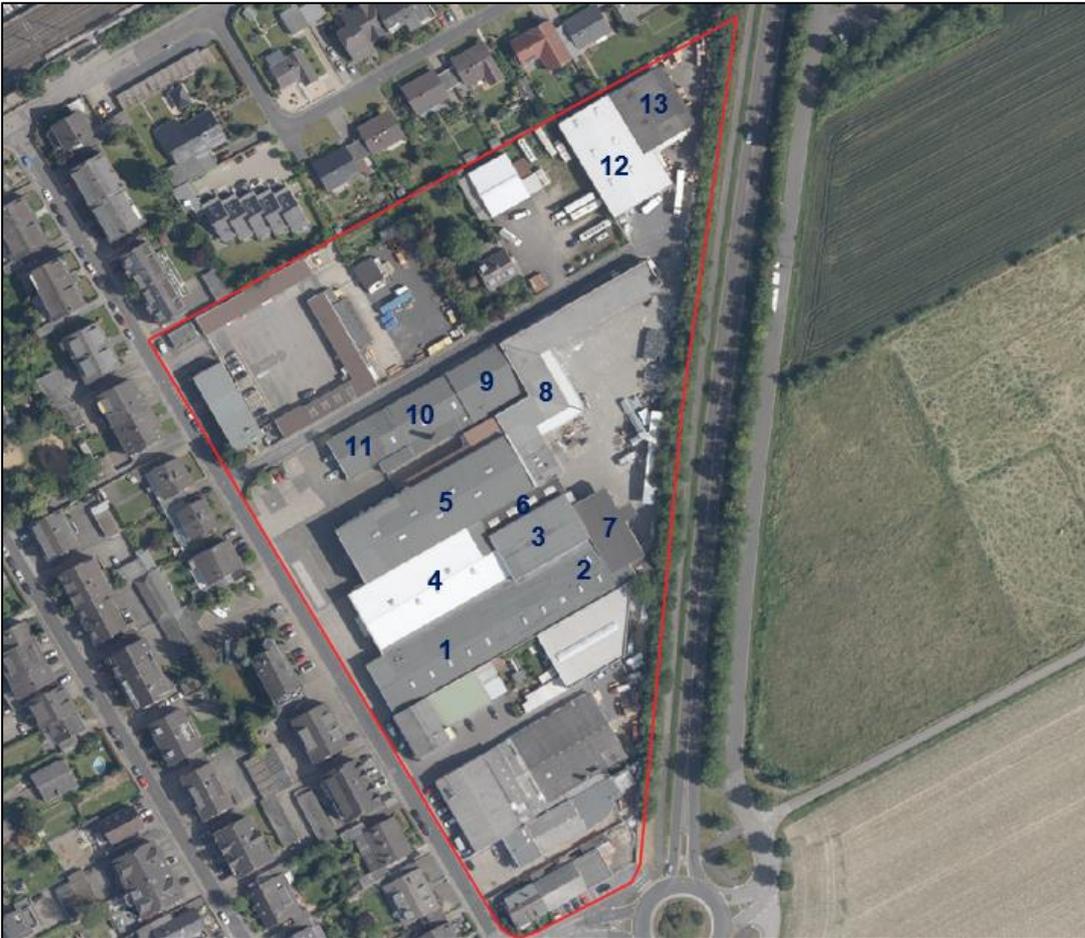
**Abbildung 3: Randstreifen mit Vegetation entlang der Martin-Luther-Straße**



**Abbildung 4: Baumscheibe mit Vegetationsentwicklung an der Kreuzung der Martin-Luther-Straße und der Bodelschwinghstraße**

### **Generelles**

Die im Rahmen des Vorhabens rückzubauenden Gebäude der Firma Pommer Paper Service GmbH befinden sich im mittleren sowie im nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes (siehe Abbildung 5). Keines der Gebäude verfügt über eine Unterkellerung oder über einen ausgebauten Dachstuhl. Aufgrund der Nutzung als Lagerhallen ist in den Wänden und Dächern der Gebäude kein wärmeisolierendes Dämmmaterial vorhanden. Die Gebäude bestehen überwiegend aus Betonkonstruktionen mit einfacher Ausmauerung.



**Abbildung 5: Plangebiet (rot) mit einer Übersicht der rückzubauenden Gebäude**

### **Lagerhalle 1 mit anschließendem Technikraum (Gebäude 2)**

Die Lagerhalle 1 liegt im südlichen Teilbereich des Plangebietes eingebettet zwischen weiteren Lagerhallen und Gebäuden der benachbarten Firmen (siehe Abbildung 5). Die Lagerhalle besteht aus einem Stahlfundament und mit Blocksteinen ausgemauerten Wänden. Die gen Westen gerichtete, kurze Seite der Lagerhalle wird mit einem Rolltor verschlossen. In die mit Holz verkleidete Decke sind Fenster eingelassen, welche dicht verschlossen sind. Der Boden ist asphaltiert (siehe Abbildung 6). Im hinteren Bereich der Lagerhalle schließt sich ein fensterloser Technikraum an das Gebäude an, dessen Wände und Decke gemauert und versiegelt sind (siehe Abbildung 5, Gebäude 2). Risse, Spalten oder fehlende Fugen an den Wänden und Decken sind nicht vorhanden (siehe Abbildung 7). Im Rahmen der Potenzialkartierung wurden sämtliche Balken, u.a. der Dachkonstruktion sowie Spalten und Zwischenräume der vorhandenen Installationen nach Hinweisen auf eine ehemalige oder aktuelle Besiedlung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Kleinsäugetern untersucht. Es konnten keine Hinweise auf eine Besiedlung an oder in diesem Gebäudetrakt ermittelt werden.



**Abbildung 6: Südliche Lagerhalle 1 mit holzverkleideter Decke**



**Abbildung 7: An die Lagerhalle angrenzender Technikraum (Gebäude 2)**

**Lagerhalle 3:** Die Lagerhalle 3 wird ebenfalls von den umliegenden Lagerhallen umschlossen (siehe Abbildung 5). Aufgrund der leichten Höhenüberlegenheit zu den benachbarten Lagerhallen befindet sich an den beiden sich gegenüberliegenden, langen Seiten des Gebäudes je eine Fensterreihe unmittelbar unter der Decke (siehe Abbildung 8). Die Fenster sind dauerhaft dicht verschlossen, sodass hier keine Erschließungsmöglichkeit für Vögel oder Fledermäuse entstehen. Die Wände des Gebäudes bestehen aus großflächigen Betonplatten. Sämtliche Balken, u.a. der Dachkonstruktion sowie Spalten und Zwischenräume im Dachkantenbereich wurden nach Hinweisen auf eine ehemalige oder aktuelle Besiedlung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Kleinsäugetern untersucht. Im Rahmen der Potenzialkartierung konnten keine Hinweise auf eine Besiedlung an oder in diesem Gebäudetrakt ermittelt werden.



**Abbildung 8: Mittlere Lagerhalle mit Fensterreihe**

**Lagerhalle 4:** Die tragende Baukonstruktion der Lagerhalle 4 besteht aus Stahl- und Holzbalken, dessen Zwischenräume mit Betonplatten und Blocksteinen ausgemauert sind. Die Decke des Gebäudes wurde aus Brandschutzgründen mit Brandschutzplatten verkleidet. Die wenigen Fenster unter der Gebäudedecke sind dicht verschlossen. Auch an diesem Gebäude befindet sich ein Rolltor eingelassen in die westliche Seite des Gebäudes, welches tagsüber

geöffnet und über Nacht geschlossen ist (siehe Abbildung 9). Im Rahmen der Potenzialkartierung wurden sämtliche Balken, u.a. der Dachkonstruktion sowie Spalten und Zwischenräume nach Hinweisen auf eine ehemalige oder aktuelle Besiedlung von Vögeln, Fledermäusen und anderen Kleinsäugetern untersucht. Es konnten keine Hinweise auf eine Besiedlung an oder in diesem Gebäudetrakt ermittelt werden.



**Abbildung 9: Lagerhalle 4**

**Lagerhalle 5:** Die Lagerhalle 5 ist mit einem Durchgang an die Lagerhalle 4 angeschlossen. Wie in den Lagerhallen 4 und 1 verfügt auch diese Halle über ein Rolltor in der westlichen Gebäudewand (siehe Abbildung 10). Die vorhandene Baukonstruktion gleicht den vorherig beschriebenen, lediglich die Decke verfügt nicht über eine Holzverkleidung. Der gepflasterte Boden, die gemauerten Wände und die in die Decke eingelassenen, dicht verschlossenen Fenster bieten wenig Erschließungs- und Besiedlungsmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse. Sämtliche Balken sowie Spalten und Zwischenräume im Innenbereich und im Außenbereich des Gebäudes wurden nach Hinweisen auf eine ehemalige oder aktuelle Besiedlung von Vögeln und Fledermäusen untersucht. Im Rahmen der Potenzialkartierung konnten keine Hinweise auf eine Besiedlung an oder in diesem Gebäudetrakt ermittelt werden.



**Abbildung 10: Lagerhalle 5**



**Abbildung 11: Außenansicht der freistehenden Gebäudeseite von Lagerhalle 5**

**Durchgangshalle 6:** Die als Lager- und Durchgangshalle genutzte Halle 6 verbindet die Hallen 4 und 5 mit dem östlich gelegenen Außenbereich (siehe Abbildung 5). Die gemauerten und aus Betonplatten bestehenden Wände sowie die unverkleidete Decke mit den allzeit verschlossenen Deckenfenstern birgen wenig Erschließungs- und Besiedlungsmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse. Aufgrund der ungedämmten Bauweise und der vorhandenen Zugluft bei geöffneter Halle ist eine Besiedlung von Vögeln und Fledermäusen unwahrscheinlich. Dennoch wurden sämtliche Balken, Spalten und Fugen in Wänden und Dachkanten nach Hinweisen einer aktuellen oder ehemaligen Besiedlung planungsrelevanter Arten untersucht. Es konnten keine Hinweise auf die Besiedlung von Vögeln oder Fledermäusen ermittelt werden.



**Abbildung 12: Schmale Durchgangshalle 6**

**Lagerbereich 7:** Der an die östlichen Seiten von Gebäude 2 und 3 angebaute Lagerbereich 7 besteht aus einem blechernem Vordach, welches als Maschinenunterstand dient (siehe Abbildung 5 und



Abbildung 13). Sämtliche Balken, insbesondere der Dachkonstruktion, sowie Spalten und Zwischenräume wurden nach Hinweisen auf eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung von Vögeln, Fledermäusen oder anderen Kleinsäugetern untersucht. Es konnten keine Hinweise auf eine ehemalige oder aktuelle Besiedlung von Vögeln, Fledermäusen oder anderen Kleinsäugetern ermittelt werden.



**Abbildung 13: Lagerbereich 7**



**Abbildung 14: Außenansicht von Gebäude 8**



**Abbildung 15: Innenansicht eines Teilbereiches von Gebäude 8**

**Gebäude 8:** Das Gebäude 8 ist in voneinander getrennte Lagerbereiche eingeteilt und verfügt an den nach Süden und nach Osten gerichteten Seiten über Vordächer, welche als offene Unterstandsbereiche genutzt werden. Die Innenbereiche von Gebäude 8 bestehen aus ungedämmten, gemauerten Wänden und einem mit Brandschutzplatten verkleideten Deckenkonstrukt. Fenster sind in diesem Gebäudetrakt nicht vorhanden (siehe Abbildung 15). Aufgrund von kaum vorhandenen Erschließungsmöglichkeiten des Gebäudes ist eine Besiedlung von planungsrelevanten Arten unwahrscheinlich. In den als Unterständen genutzten Bereichen von Lagerbereich 7 und Gebäude 8 ist die mikroklimatische Eignung als Habitat aufgrund der offenen Bauweise für Fledermausarten ungünstig. Dennoch wurden sämtliche Fugen in gemauerten Wänden, die Dachbalken sowie weitere Zwischenräume, insbesondere im Bereich der Rolltore, Türen und Dachübergänge nach Hinweisen auf eine ehemalige oder aktuelle Besiedlung von Vögeln, Fledermäusen oder Kleinsäugetern untersucht. Im Rahmen der Potenzialkartierung konnten keine Hinweise auf eine Besiedlung ermittelt werden.



**Abbildung 16: Gebäude 9**



**Abbildung 17: Gebäude 10**

**Gebäude 9 und 10:** Die Gebäude 9 und 10 dienen als Lagerhallen und sind mit einem dauerhaft geöffneten Durchgang miteinander verbunden. Auch in diesen Gebäuden schließen sämtliche Fenster dicht ab und sind teilweise zusätzlich mit Holzbrettern abgedeckt. An den gemauerten Wänden und der mit Holz verkleideten Decke befinden sich wenig Risse, Spalten oder ähnliche Zwischenräume, die von Vögeln oder Fledermäusen besiedelt werden können (siehe Abbildung 16 und Abbildung 17). Die Untersuchung der Gebäude verlief ohne Hinweise auf ein aktuelles oder ehemaliges Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen oder anderen Kleinsäugetern.

**Gebäude 11:** Das sich in einem guten Zustand befindliche Gebäude 11 dient derzeit als Büro- und Verwaltungsgebäude der Firma Pommer GmbH. Das Gebäude 11 grenzt einseitig an Gebäude 10 an (siehe Abbildung 5 und Abbildung 18), während die übrigen Seiten frei bleiben. Im gesamten Bereich der Außenfassade befinden sich keinerlei Risse, Spalten oder undichte Fenster, welche als Erschließungsmöglichkeit für planungsrelevante Arten genutzt werden können. Das Drempeblech des Daches schließt dicht mit der Hausfassade ab. Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung von Vögeln oder Fledermäusen konnten nicht ermittelt werden.



**Abbildung 18: Außenansicht des Bürogebäudes 11**

**Gebäude 12 und 13:** Die sich im nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes befindlichen Gebäude werden als Lager- und Produktionshallen genutzt (siehe Abbildung 19 und Abbildung 21). In beiden Gebäuden befinden sich nahezu keine Risse und Spalten in den gemauerten Wänden oder der teilweise mit Rigipsplatten verkleideten Decke. Die Fugen im Übergang von Wand zur Decke sind dicht verschlossen (siehe Abbildung 20), sodass eine Erschließung der Gebäudetrakte für Vögel und Fledermäuse unwahrscheinlich ist. Dennoch wurden sämtliche Balken der Dachkonstruktion sowie Spalten im Bauwerk und Zwischenräume der Installationen nach Hinweisen auf ein Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen oder anderen Kleinsäugetern untersucht. Auch im Bereich der Außenfassaden und des nach Nordosten ausgerichteten Überstandes wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung von Vogel- und Fledermausarten gefunden.



**Abbildung 19: Gebäude 12 im nordöstlichen Gebietsbereich**



**Abbildung 20: Beispiel für die Verfung im Dachübergangsbereich (hier: Gebäude 12)**



**Abbildung 21: Produktions- und Lagerhalle 13**

## 7.3 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

### 7.3.1 Abfrage der vom LANUV zur Verfügung gestellten Daten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im **Fachinformationssystem (FIS)** des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5006-3 (3. Quadrant des Messtischblattes Frechen). Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und deren Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Vegetationsarme oder -freie Biotope,
- Gebäude,
- Höhlenbäume,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und
- Säume, Hochstaudenfluren.

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

**Amphibien:** Springfrosch

**Säugetiere:** Abendsegler, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Raufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

**Vögel:** Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Girlitz, Grauspecht, Habicht, Heidelerche, Kleinspecht, Kornweihe, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Mäusebussard, Nachtigall, Pirol, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinschnmätzer, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule und Wiesenpieper.

Im **Fundortkataster für Tiere und Pflanzen** des LANUV NRW waren zum Zeitpunkt der Datenabfrage am 26.01.2021 folgende Nachweise planungsrelevanter Arten innerhalb des 1.000 m Radius um den Geltungsbereich des Bebauungsplans angegeben:

- Großes Mausohr (erfasst im Jahr 2008; Waldgebiet „Parrig“ östlich der Autobahn A4, > 700 m Entfernung)
- Wasserfledermaus (erfasst im Jahr 2008; Waldgebiet „Parrig“ östlich der Autobahn A4, > 700 m Entfernung)
- Zwergfledermaus (erfasst im Jahr 2008; Waldgebiet „Parrig“ östlich der Autobahn A4, > 700 m Entfernung)

Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten, insbesondere von Amphibien- und Reptilienarten. Aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet sind derartige Vorkommen auch nicht zu erwarten.

## 7.4 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumsprüche

### 7.4.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatausprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J. a) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

#### Amphibien

Der wärmeliebende **Springfrosch** besiedelt Hartholzauen entlang von Flussläufen, Waldränder und Waldwiesen in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, isoliert gelegene Feldgehölze und Waldinseln. Die von der Art präferierten Gehölzbestände weisen u.a. eine ausgeprägte Krautschicht und einen hohen Totholzanteil vor. Als Laichgewässer werden Wald- und

Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer ausgewählt. Die Gewässer sollten vorzugsweise sonnenexponiert, vegetationsreich und fischfrei sein. Die Überwinterung findet in frostfreien Lückensystemen im Boden statt.

Gemäß den Angaben des LANUV Fundortkatasters (@LINFOS) gibt es im Umfeld des Plangebietes keinen Nachweis des Springfrosches innerhalb von 3 km um das Plangebiet. Der nächstgelegene Nachweis des Springfrosches stammt vom 01.01.2008 und liegt in einer Entfernung von 3,2 km südöstlich des Plangebietes in einer Sandgrube.

Die Habitatbedingungen sind, aufgrund der im Plangebiet nahezu vollständigen Flächenversiegelung sowie der innerstädtischen Lage für den Springfrosch ungeeignet. Ein aktuelles Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art können aufgrund der ungeeigneten Habitatbedingungen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

## Vögel

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Die Art bevorzugt niedrige oder gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen- bis wechselfeuchten Böden. Ein hoher Anteil an vegetationsfreien Böden erhöht die Habitatqualität. Zu Vertikalstrukturen hält die Feldlerche Abstand. Ein Vorkommen der Feldlerche im Plangebiet ist mit seinem hohen Störungs- und Versiegelungsgrad sowie der innerstädtischen Lage sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als Höhlenbrüter und Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft ist der **Feldsperling** an vorhandene Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen im Bereich der offenen Kulturlandschaft gebunden. Im Gegensatz zu dem nah verwandten Haussperling meidet die Art das Innere von Städten. Das Nahrungshabitat befindet sich auf landwirtschaftlich genutztem Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen und Waldrändern. Aufgrund des Meideverhaltens zum Lebensraum „Stadt“ ist ein Vorkommen des Feldsperlings im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Alte und strukturreiche Laub- und Mischwälder mit Waldrändern und einem hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen gelten als präferierter Habitatkomplex des **Grauspechtes**. Die Wälder sollten mit Tot- und Altholz durchsetzt sein; für ein geeignetes Nahrungshabitat muss ein hoher Anteil an Grenzlinien und Kleinstrukturen vorhanden sein. Die Art tritt überwiegend in den Mittelgebirgen in Buchen- und Eichenwäldern auf; vergleich-

bare Habitate im Tiefland sind selten besiedelt. Aufgrund des Mangels an Wäldern und Altbaumbeständen ist ein Vorkommen des Grauspechtes im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand, meist in unmittelbarer Nähe zu Waldinseln. In der jüngeren Vergangenheit hat sich das Spektrum an geeigneten Bruthabitaten hin zu 60-80 Jahre alten Nadel- und Laubbeständen erweitert. Das Nahrungshabitat wird in abwechslungs- und strukturreichen Landschaften aufgesucht. Aufgrund des Mangels an Wäldern und Altbaumbeständen ist ein Vorkommen des Habichtes im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Heidelerche** besiedelt sonnenexponierte, trockensandige und vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugte Habitate sind Heidegebiete, Trockenrasen und lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Aufgrund der innerstädtischen Lage mit seinem hohen Versiegelungsgrad und des Mangels an Wäldern ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Heidelerche im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Kleinspecht** kommt in parkartig ausgeprägten oder lichten Laub- und Mischwäldern mit hohem Anteil an Alt- und Totholz vor. Eine spezielle Baumart wird nicht bevorzugt. Für die Höhlenanlage sind morsche Stellen im Holz von Bedeutung, weswegen das Fortpflanzungshabitat der Art häufig in Weichhölzern zu finden ist. Dichte Waldbestände werden höchstens im Randbereich besiedelt. Im Siedlungsbereich tritt er vereinzelt in Grünanlagen mit altem Baumbestand auf. Aufgrund des Mangels an Wäldern und Altbaumbeständen ist ein Vorkommen des Kleinspechtes im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Kornweihe** tritt in Nordrhein-Westfalen als unregelmäßiger Brutvogel und häufiger Durchzügler und Wintergast auf. Bis Mitte des 20. Jahrhunderts besiedelte die Kornweihe halboffene bis offene Landschaften des Tieflandes. Die meisten damaligen Nachweise gelangen in naturnahen Pflanzenbeständen in Heide-, Moor- und Bruchgebieten. Die jüngeren Nachweise wurden in Winterweizenschlägen im unmittelbaren Umfeld von Brutorten der Wiesenweihe erbracht. Die Überwinterung findet in NRW in großräumigen Bördelandschaften statt. Aufgrund der städtischen Prägung und des hohen Versiegelungsgrades sind keine der essenziellen Strukturen für ein Brut- oder Nahrungshabitat für die Kornweihe im Plangebiet vorhanden. Ein

Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art sind ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Kuckuck** ist als eine, hinsichtlich seiner Habitatansprüche, äußerst variable Art zu beschreiben. Er bevorzugt strukturierte halboffene Landschaften, lichte Laubwälder, Waldränder, Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete sowie Siedlungsränder und Industriebrachen. Das Nahrungshabitat befindet sich u.a. auf extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer und legt seine Eier in die Nester anderer Vogelarten, bevorzugt in jene von Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Da der Kuckuck die Nähe des Menschen meidet, ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im Plangebiet, mit seinem hohen anthropogenen Einfluss, ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau. Aufgrund der städtischen Prägung des Plangebietes mit seinem hohen Versiegelungsgrad sind keine der essenziellen Strukturen für ein Brut- oder Nahrungshabitat für die Mehlschwalbe im Plangebiet vorhanden. Ihr Vorkommen ist somit auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Mittelspecht** besiedelt bevorzugt eichenreiche Wälder, kommt aber auch in Laubmisch- oder Hartholzauenwäldern vor. Die Art ist auf grobborkige Gehölze angewiesen, da jene bereits in einem relativ jungen Alter Nahrungsmöglichkeiten bieten. Die Waldbestände sollten eine Größe von 30 ha nicht unterschreiten und Laubbäume mit weichen, morschen Stellen vorweisen, die als Fortpflanzungshabitat benötigt werden. Aufgrund des Mangels an Wäldern ist ein Vorkommen des Mittelspechtes im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Mäusebussard** nutzt primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Hinsichtlich der Baumart für das Bruthabitat sind keine prägnanten Präferenzen bekannt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem mit Grenzlinien ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Waldstücken. Ein Brutvorkommen des Mäusebussards im Plangebiet ist aufgrund seiner innerstädtischen Lage und einem Mangel an Waldbestand



und Altbäumen sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Das Habitat der **Nachtigall** befindet sich an gebüschreichen Rändern von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken sowie naturnahen Parkanlagen und Dämmen. Das Nest wird meist am Boden oder in einer Höhe von bis zu 30 cm in der dichten Krautschicht so angelegt, dass einzelne Zweige über dem Nest als Anflugwarten genutzt werden können. Die Art weist bei der Habitatwahl eine Präferenz zu gewässernahen Bereichen vor. Aufgrund der städtischen Prägung mit seinem hohen Störungsgrad ist ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe sind das bevorzugt besiedelte Habitat des **Pirols**. Die Art nutzt ebenfalls Parks und Gärten inmitten lockerer Siedlungen. Die Nahrungssuche findet vorwiegend in den äußeren Kronenbereichen der Bäume statt. Ein gewisser Feuchtigkeitsgrad ist ein im Habitat ausschlaggebender Faktor, da hier die Nahrungsgrundlage des Pirols gewährleistet ist. Die Art legt ihr Nest in bis zu 20 m Höhe in Laubgehölzen an. Aufgrund des Mangels an Waldbestand und der innerstädtischen Lage mit einem hohen Versiegelungsgrad ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Pirols im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe vergleichbar (s.o.). Ein Brutvorkommen der Rauchschwalbe ist aufgrund des Fehlens von dauerhaft geöffneten Gebäuden und des Fehlens von Nestbaumaterial im Plangebiet sowie seiner innerstädtischen Lage und der damit einhergehenden hohen Distanz zu möglichen Nahrungshabitaten auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Das **Rebhuhn** besitzt seine Habitate in offenen Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen und einem abwechslungsreichen Mosaik aus verschiedenen Feldfrüchten auf kleinflächig parzellierten Flächen. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, in flächigen Blühstreifen, Stilllegungsflächen, Brachen sowie im Bereich von Zäunen und Hecken. Zu Beginn der Fortpflanzungsphase legt das Rebhuhn mehrere Nistmulden an, von denen eine als Niststandort ausgewählt wird. Von hoher Priorität ist die Verfügbarkeit von Magensteinen als Unterstützung des Verdauungsvorgangs. Als Jahresvogel benötigt die Art auch im Winter ausreichend Deckung und Nahrungsangebote.

Aufgrund seiner innerstädtischen Lage und des hohen Versiegelungsgrades ist ein Vorkommen des Rebhuhnes im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Das Bruthabitat befindet sich in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, in denen Kirchtürme und Dachböden mit freien Anflugmöglichkeiten besiedelt werden. Das Jagdhabitat befindet sich primär auf landwirtschaftlich genutzten Flächen; zudem auch auf Wegen, Straßen, Gräben und Brachen. Aufgrund der Tatsache, dass keines der Gebäude über einen Dachstuhl verfügt, die Gebäude keine Erschließungsmöglichkeiten für Vögel bieten und im Rahmen der Potenzialkartierung keinerlei Hinweise auf eine Besiedlung der Schleiereule im Außenbereich der Gebäude (z.B. Nester, Federn, Gewölle, Kot, etc.) gefunden wurde, ist ein Brutvorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen. Ein Vorkommen der Schleiereule als Nahrungsgast kann im Plangebiet zwar nicht ausgeschlossen werden, essenzielle Nahrungshabitate gehen durch den geplanten Eingriff aber nicht verloren. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Schwarzspecht** benötigt zur Anlage der Bruthöhlen störungsarme, hohe, über 120-jährige Gehölzbestände mit starkem Baumholz, Altbäumen und Totholz. Das Nahrungshabitat entspricht dem Bruthabitat, es werden jedoch auch Wegränder, Lichtungen oder strukturreiche Waldränder genutzt. Aufgrund des Mangels an Waldbeständen im Generellen und Altbaumbeständen mit Totholzanteilen im Speziellen ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenhölzer). Ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat zeichnet sich durch eine reich strukturierte Landschaft mit hohem Kleinvogelvorkommen und ausreichender Deckung aus. Aufgrund des Mangels an Waldbeständen sowie der innerstädtischen Prägung des Plangebietes mit seinem hohen Versiegelungsgrad ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Star** ist in seinem Habitatkomplex auf ein ausreichendes Angebot an Höhlen in einem engen Verbund mit offenen Flächen für den Nahrungserwerb angewiesen. In der heutigen Kulturlandschaft sucht die Art ihr Futter primär auf Viehweiden sowie auf Dauergrünlandflä-

chen mit einer gewissen Bodenfeuchte und stocherfähigen Böden, in denen sich die Nahrungstiere in den oberen Bodenschichten befinden. Höhlen werden sowohl in Gehölzen als auch an menschlichen Bauwerken als Fortpflanzungshabitat angenommen. Ein Vorkommen des Stars im Plangebiet beschränkt sich auf ein mögliches Bruthabitat innerhalb der Gebäude. Aufgrund der Tatsache, dass keines der Gebäude über einen Dachstuhl verfügt, die Gebäude keine Erschließungsmöglichkeiten für Vögel bieten und im Rahmen der Potenzialkartierung keinerlei Hinweise auf eine Besiedlung des Stars im Außenbereich der Gebäude (z.B. Nester, Federn, Gewölle, Kot, etc.) gefunden wurde, ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als regelmäßiger Durchzügler in Nordrhein-Westfalen kommt der **Steinschmätzer** während des Vogelzugs primär auf ackerbaulich genutzten Flächen vor. Die seltenen Bruten finden in gehölzarmen Lebensräumen wie Sandheiden, Ödländer, Hochmoore, Äcker mit Lesesteinhaufen, Dünen, Kahlschlägen, Brandflächen und Abbaugeländen statt. Die Art benötigt vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche, Singwarten und Erdhöhlen oder Steinhaufen als Brutplätze. Das Nahrungshabitat ist mit kurzer bis karger Vegetation und hoher Nahrungsverfügbarkeit ausgestattet. Aufgrund des hohen Versiegelungs- und Störungsgrades des innerstädtisch geprägten Plangebietes ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Turmfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Das Nahrungshabitat wird auf Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Ein hoher Anteil an Dauerweiden wirkt bestandsfördernd. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen, auf Gehölzen oder in Gebäuden befinden. Ein Vorkommen des Turmfalken im Plangebiet beschränkt sich auf ein mögliches Bruthabitat innerhalb der Gebäude. Aufgrund der Tatsache, dass keines der Gebäude über einen Dachstuhl verfügt, die Gebäude keine Erschließungsmöglichkeiten für Vögel bieten und im Rahmen der Potenzialkartierung keinerlei Hinweise auf eine Besiedlung des Turmfalken im Außenbereich der Gebäude (z.B. Nester, Federn, Gewölle, Kot, etc.) gefunden wurde, ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Turteltaube** ist bezüglich des Bruthabitats an Strukturen wie Feldgehölze, baumreiche Hecken, Gebüsche, Waldränder, Waldlichtungen oder lichte Laub- und Mischwälder in warm-trockener Lage gebunden. Eine Bevorzugung spezifischer Baum- oder Straucharten für ein Fortpflanzungshabitat existiert nicht. Gewässernähe wird von der Art häufig präferiert. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Flächen mit einem hohen Rohbodenanteil, z.B. auf Ackerflächen, Grünländern und Ackerbrachen. Das Plangebiet erfüllt keine der für die Art genannten

essenziellen Habitatstrukturen. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Turteltaube im Plangebiet ist ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus mit Gehölzen bestockten und offenen Bereichen vorweisen. Die Art besiedelt aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit lichtem und höhlenreichem Altholz. Aufgrund des Mangels an Wald- und Altholzbeständen ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Waldkauzes im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Waldohreule** kommt in halboffenen und strukturierten Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen vor. Als Nahrungshabitate werden Offenlandbereiche wie Grünlandflächen, Schneisen oder Ackerflächen genutzt. Die innerstädtische Lage und die defizitäre Strukturausbildung im Plangebiet lassen ein Vorkommen der Waldohreule ausschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Wiesenpieper** besiedelt Bereiche, die sich aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten zusammensetzen. Die krautige Vegetation muss eine ausreichende Deckung vorweisen, sollte jedoch nicht zu dicht sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen, Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen. Aufgrund der innerstädtischen Prägung mit seinem hohen Versiegelungsgrad ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

#### 7.4.2 Potenziell vorkommende Arten

Das Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. KIEL 2015, PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG et al. 2013, LANUV o.J.) und der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Umfeld des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden, so dass eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft werden muss:

##### Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen ist aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung der vorhandenen Biotope im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen. Aufgrund der Tatsache, dass keines der Gebäude über einen Dachstuhl oder eine Unterkellerung verfügt, die mikroklimatische Eignung der großräumigen Lagerhallen aufgrund von starker Zugluft als Habitat für Fledermäuse gering ist und im Rahmen der Potenzialkartierung keine Hinweise auf

eine Besiedlung von Fledermäusen (z.B. Fraßreste, Kot, Körperfettspuren, etc.) ermittelt werden konnten, ist die Besiedlung des Plangebietes sämtlicher Fledermausarten ausgeschlossen. Fledermaus-Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Der Geltungsbereich des Vorhabens kann von Fledermäusen zahlreicher Arten als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt werden. Die Artgruppe der Fledermäuse verfügt jedoch über einen Aktionsradius, der die Nutzung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungs- und Jagdhabitaten ermöglicht. Weiterhin werden durch das Planvorhaben keine essenziellen Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Durch das Planvorhaben wird eine ökologische Aufwertung durch partielle Flächenentsiegelungen und Gehölzpflanzungen im Plangebiet geleistet, sodass Nahrungs- und Jagdhabitats für Fledermäuse bestehen bleiben. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist demnach ausgeschlossen.

### **Vögel:**

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Hier ist die Bedingung, dass pflanzliche Hauptnahrung (Sämereien) ausreichend vorhanden ist. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken.

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum "Stadt" für die Art von besonderer Bedeutung ist. Besiedelt werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (in der Stadt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Wichtig ist ein Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Bevorzugter Neststandort sind Nadelbäume.

Das Plangebiet repräsentiert aufgrund des anthropogenen Einflusses mit seinem hohen Versiegelungsgrad ein suboptimal geeignetes Fortpflanzungshabitat für den Bluthänfling und den Girlitz.

Im Zuge der Potenzialkartierung konnten keine Strukturen ermittelt werden, die auf ein Fortpflanzungs- oder Ruhehabitat des Bluthänflings oder des Girlitzes hinweisen. In den im Norden des Plangebietes vorhandenen Gartenfläche mit seinen Hecken und Gebüsch und der strauchartigen Vegetation entlang der Martin-Luther-Straße wurden keine Hinweise wie Nester, Federn oder Kotsuren auf eine Besiedlung von Vögeln im Allgemeinen und der Arten Bluthänfling und Girlitz im Speziellen gefunden. Die vegetative Ausstattung des Plangebietes ist als Nahrungshabitat für die Arten Bluthänfling und Girlitz ungeeignet.

Im großräumigen Kontext ist eine quantitativ ausreichende Fläche an höherwertigen Nahrungshabitaten für die Arten vorhanden. Diese Bereiche sind zudem störungsärmer als das Plangebiet. Eine Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Arten durch das Planvorhaben ist ausgeschlossen.

In Anbetracht der spärlichen vegetativen Ausstattung, des anthropogenen Einflusses und des hohen Versiegelungsgrades erfüllt das Plangebiet für alle übrigen planungsrelevanten Vogelarten ausschließlich artspezifische Ansprüche an ein minderwertiges Nahrungshabitat. Da die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht und durch das Planvorhaben eine ökologische Aufwertung geleistet wird, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

### **8.3 Maßnahmen zur Vermeidung und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände**

#### **8.3.1 Vorgaben für die Rodung von Gehölzbeständen**

Durch das Vorhaben können für vorkommende Arten potenziell Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu verhindern, sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Der Abriss der Gebäude sowie die Rodung von Gehölzen sollten gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Innerhalb dieses definierten Zeitraumes befinden sich die potenziell durch das Vorhaben betroffenen Vogelarten sowie ein Großteil der Allerweltsarten in ihrem Überwinterungsgebiet (SÜDBECK 2005). Eine Gebäudebegehung vor dem Abriss soll eine kurzfristige Besiedlung der Gebäude von planungsrelevanten Arten und Allerweltsarten ausschließen.

Sofern das Plangebiet von Stand- und Strichvögeln ohne Gefährdungsgrad besiedelt wird, weisen jene während des erwähnten Zeitraums keine feste Bindung an im Plangebiet vorhandene Habitatstrukturen vor.

Durch die Festsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird vermieden, dass vorkommende planungsrelevante- und Allerweltsarten verletzt, getötet oder die Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Störung der streng geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auszuschließen.

Ein Gebäudeabbriss oder eine Gehölzrodung außerhalb der vorgegebenen Zeiten ist nur dann möglich, wenn unmittelbar vor Beginn durch einen Fachkundigen für die betreffenden Flächen

ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten und Allerweltsarten mit in der Nutzung befindlichem Fortpflanzungs- und Ruhehabitat ausgeschlossen werden kann.

## **9 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG**

Bei den zu berücksichtigenden Arten ist bei Anwendung der in Kapitel 8 erläuterten Vermeidungsmaßnahme keine Verschlechterung der Lokalpopulation durch die Umsetzung des Planvorhabens ersichtlich. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind somit nicht feststellbar. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## 10 ZUSAMMENFASSUNG

Der Antragssteller Herr Schuch plant mit dem Büro H+B Stadtplanung die Schaffung eines Wohngebietes auf einer Fläche von rund 3,3 ha, um die bestehende gewerbliche Nutzung des Gebietes in eine wohnbauliche Nutzung mit Mehrfamilienhäusern, einer Senioren-Pflegeeinrichtung und eines Service-Wohnbereiches zu entwickeln. Infolge des Vorhabens wird ein Beitrag zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Wohnbedarfs insbesondere für ältere und pflegebedürftige Menschen in der Stadt Kerpen, Stadtteil Sindorf, geleistet. Das Vorhaben soll durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans SI 375 planungsrechtlich ermöglicht werden. Die im Norden und im Süden befindlichen Flächen des Plangebietes werden durch einen Angebotsbebauungsplan bearbeitet.

Im Zuge des Planvorhabens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das Vorkommen von der planungsrelevanten Artgruppe der Fledermäuse ist aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung der vorhandenen Biotope im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen. Aufgrund der Tatsache, dass keines der rückzubauenden Gebäude über einen Dachstuhl oder eine Unterkellerung verfügt, die mikroklimatische Eignung der großräumigen Lagerhallen aufgrund von starker Zugluft als Habitat für Fledermäuse gering ist und im Rahmen der Potenzialkartierung keine Hinweise auf eine Besiedlung von Fledermäusen (z.B. Fraßreste, Kot, Körperfettsuren, etc.) ermittelt werden konnten, kann eine Besiedlung des Plangebietes sämtlicher Fledermausarten ausgeschlossen werden. Fledermaus-Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Geltungsbereich des Vorhabens kann von Fledermäusen zahlreicher Arten als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt werden. Die Artgruppe der Fledermäuse verfügt jedoch über einen Aktionsradius, der die Nutzung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungs- und Jagdhabitaten ermöglicht. Zudem verlieren die vorhandenen Nahrungshabitate durch den geplanten Eingriff nicht an ihrer Wertigkeit, sondern werden durch eine im Planvorhaben vorgesehene Flächenentsiegelung und Gehölzpflanzung aufgewertet, sodass ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen ist.

Im Rahmen der Potenzialkartierung konnten keine Strukturen ermittelt werden, die auf ein Fortpflanzungs- oder Ruhehabitat der planungsrelevanten Arten Bluthänfling oder Girlitz hinweisen. In der im Norden des Plangebietes vorhandenen Gartenfläche mit hecken- und strauchartiger Vegetation sowie der Vegetationsentwicklung entlang der Martin-Luther-Straße wurden keine Hinweise wie Nester, Federn oder Kotsuren auf eine Besiedlung von Vögeln im Allgemeinen und der Arten Bluthänfling und Girlitz im Speziellen gefunden. Die vegetative

Ausstattung des Plangebietes ist als Nahrungshabitat für die Arten Bluthänfling und Girlitz ungeeignet.

In Anbetracht der spärlichen vegetativen Ausstattung, des anthropogenen Einflusses und des hohen Versiegelungsgrades erfüllt das Plangebiet für alle übrigen planungsrelevanten Vogelarten ausschließlich artspezifische Ansprüche an ein minderwertiges Nahrungshabitat. Da die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht und durch das Planvorhaben eine ökologische Aufwertung geleistet wird, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG müssen die Gebäudeabriss und der Rodungszeitpunkt gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Eine Gebäudebegehung vor der geplanten Abbruchmaßnahme ist durchzuführen, um eine kurzfristige Besiedlung von Winterquartier suchenden Fledermausarten und anderen Kleinsäugetern auszuschließen.

Ein Gebäudeabriss oder eine Gehölzrodung außerhalb der vorgegebenen Zeiten ist nur dann möglich, wenn unmittelbar vor Beginn durch einen Fachkundigen für die betreffenden Flächen ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten und Allerweltsarten mit in der Nutzung befindlichem Fortpflanzungs- und Ruhehabitat ausgeschlossen werden kann.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge des Planvorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Meckenheim, im Februar 2021

**Ginster**  
**Landschaft + Umwelt**

Marktplatz 10a  
53340 Meckenheim  
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14  
Fax: 0 22 25 / 94 53 15  
info@ginster-meckenheim.de



(B. Sc. Verena Schüller)

## QUELLEN

- BARTHEL, P. H. u. HELBIG, A. J. 2005: Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola Zeitschrift für Feldornithologie 19 (2): 89-111
- BLR – BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.-Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- H+B STADTPLANUNG 2020: KOLPINGSTADT KERPEN, STADTTEIL SINDORF, BEBAUUNGSPLAN SI 375 „QUARTIER BODELSCHWINGH“, ERLÄUTERUNGSBERICHT. Stand: 20.11.2020. Köln
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J.: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx>, abgerufen am 27.01.2021
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2020: Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, abgerufen am 27.01.2021
- LFU BAYERN (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, Erhalten, Gestalten. Bayerisches Landesamt für Umwelt 2008.
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2017: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- REITER & ZAHN 2006: Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. INTERREG IIIB-Projekt Lebensraumvernetzung [www.livingspacenetwork.bayern.de](http://www.livingspacenetwork.bayern.de)
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.